
Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 1. April 2025

Verordnung von Shuntventilen ab dem 1. April 2025

Shuntventile sollen seit dem 1. April 2025 weiterhin wie bisher als Hilfsmittel zulasten der jeweiligen Krankenkasse des Patienten verordnet werden, vorerst bis zum 30. Juni 2025.

Das haben bisher folgende Krankenkassen gegenüber der KVSA erklärt:

- Verband der Ersatzkassen (vdek)
- AOK Sachsen-Anhalt
- IKK gesund plus
- IKK classic
- Innovationskasse
- BIG direkt gesund
- IKK Südwest
- IKK Brandenburg und Berlin
- Knappschaft

Hintergrund

Ab dem 1. April 2025 werden Shuntventile, die ausschließlich von medizinischem Fachpersonal eingesetzt bzw. gewechselt werden, nicht mehr im GKV-Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Die Löschung war laut GKV-Spitzenverband notwendig, da in diesem Verzeichnis nur Hilfsmittel gelistet werden sollen, die Patienten selber anwenden.

Entsprechend mussten für diese Produkte neue Beschaffungs- und Kostenerstattungswege vereinbart werden.

Es werde dafür eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise angestrebt, so die o.g. Krankenkassen. Angesichts der nun engen Zeitschiene sei diese jedoch nicht ab dem 1. April 2025 umsetzbar.

Sofern weitere Krankenkassen die KVSA entsprechend informieren, wird die o.g. Aufzählung ergänzt.

Sachverhalte zum Procedere nach dem 30. Juni 2025 werden Sie nach Bekanntwerden ebenfalls an dieser Stelle finden.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000